AUSFERTIGUNG

Landratsamt
OSTALLGÄU

Gegen Empfangsbestätigung
Staatliches Bauamt Kempten
Rottachstraße 13
87439 Kempten

Untere Wasserrechtsbehörde
Bearbeitung: Michaela Götz
Zimmer D-321
Telefon 08342 911-342
Fax 08342 911-548
Michaela.goetz@lra-oal.bayern.de
Aktenzeichen:41-6411.0/5/2
Ihr Zeichen: **S24-45360.St 2008.OAL**

20.01.2021

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der St 2008 zwischen Seeg und Enzenstetten in den Huterbach und Versickerung in das Grundwasser auf Fl.Nr. 219 der Gemarkung Seeg durch das Staatliche Bauamt Kempten

Anlagen:
1 Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A) Gehobene Erlaubnis (§ 15 Abs. 1 WHG)

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der St 2008 zwischen Seeg und Enzenstetten in den Huterbach und das Grundwasser.

Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
ST 2008	Enzenstetten	219	Grundwasser
St 2008	Enzenstetten	219	Huterbach

3. Plan

Dem Antrag liegen folgende, durch das IB Mooser Ingenieure Kaufbeuren zusammengestellte Unterlagen vom August 2020 zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit
  Bewertung der Einleitung nach Merkblatt DWA-M 153
  Bemessung des Regenrückhalteraums nach DWA-A 117
  Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA-A 138
- Übersichtslageplan, M 1 : 25 000
- Lageplan, M 1 : 5000
- Spartenregelquerschnitt, M 1 : 50
- Einzugsgebietslageplan, M 1 : 2 000
- Entwässerungslagepläne 1-3, M 1 : 500
- Höhenpläne 1-3, M 1 : 500/50
- Bauwerksplan Sickerbecken, M 1 : 20
- Detailplan Rohrdurchlass, M 1 : 50

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, sowie vorgenommener Roteintragungen vom 13.01.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.01.2021 versehen.

3. Beschreibung der Anlage

Die Entwässerungsanlagen bestehen im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren (A: 15,2 ha; Au: 4,05 ha), Mulden und Teilsickerrohren, Einlaufschächten, einer Transportleitung, einem Regenrückhaltebecken mit Sickerbereich, einem Drosselschacht sowie einer Ablaufleitung in den Huterbach.

II. Nebenbestimmungen

1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.01.2041.

2. Umfang der Einleitung von Niederschlagswasser

Einleitungsstelle	Maximal möglicher Abfluss, berechnet (l/s)
Versickerung	47,4
Einleitung in den Huterbach	15

Es darf nur Niederschlagswasser in das Grundwasser und in das Oberflächengewässer eingeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert und behandlungsbedürftig ist.

Auflagen Wasserwirtschaft

3. Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungsanlagen sind stets in bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

a) Personal

Für Betrieb, Überwachung und Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

b) Eigenüberwachung

- Es sind mindestens Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

- Das Drosselorgan im Drosselschacht am Ablauf des Regenrückhaltebeckens ist so einzustellen, dass der genehmigte Abfluss von 15 l/s zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Der Schacht ist gegen unbefigten Zugang zu sichern.

- Für den Betrieb der Versickerungsanlagen ist die DWA-Richtlinie A 138 zu beachten.

- Die Versickerungsanlagen sind bei größeren Niederschlagsereignissen regelmäßig zu inspizieren und ggf. von Laub und sonstigen Störstoffen zu befreien.

- Der Chloridgehalt des Niederschlagwassers ist so gering wie möglich zu halten. Entsprechend sind Auftausalze im Winter auf das notwendigste Maß zu beschränken.

- Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine sichtbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

c) Dienst- und Betriebsanweisungen

- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für die Anlagen (Kanäle, Schächte, Rückhalte- und Sickereinrichtungen, Drosselorgan) eine

Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle bereitzuhalten und dem Landratsamt Ostallgäu, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
- In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (z.B. Starkregen, Rückstau) enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

4. Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Ostallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Ostallgäu eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bauabnahme muss auch den Durchlass des Huterbachs unter der St 2008 und die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen gemäß Erläuterungsbericht zum Wasserrechtsantrag umfassen.

6. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitstelle in den Huterbach von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitung im Einvernehmen mit ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

7. Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Auflagen Fischereiwesen

1. Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekannt zu geben.

2. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

3. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

4. Das Einleitungsbauwerk ist möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich, ist es durch einen groben Seiteinwurf zu sichern. Betonierungen, Pflasterungen und Verfugungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

5. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind dem Fischereiberechtigten im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.

6. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Kostenentscheidung

1. Das Staatliche Bauamt Kempten hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

3. An Auslagen sind 528,00 € angefallen.

G r ü n d e :

I.

Der Freistaat Bayern (Betreiber) beantragt durch das Staatliche Bauamt Kempten mit Einreichung der Antrags- und Planunterlagen vom August 2020 die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Straßenentwässerung der Staatsstraße 2008 in den Huterbach und das Grundwasser auf Fl.Nr. 219 Gemarkung Seeg.
Das Staatliche Bauamt Kempten vollzieht den Vollausbau der St 2008 zwischen Seeg und Enzenstetten auf dem Teilbereich südlicher Ortsausgang Seeg bis Kreisverkehr am Knoten St 2008 / GVS Seeg. Die neue Straße wird mit einem begleitenden Geh- und Radweg bestandsnah auf der Trasse der derzeitigen Straße verlaufen.

Die Planunterlagen für das Vorhaben wurden bei der Gemeinde Seeg in der Zeit vom 06.10.2020 bis zum 06.11.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Gutachten Nr. 2.3-4536-OAL-299/2021 vom 13.01.2021 stimmte das Wasserwirtschaftsamt Kempten als amtlicher Sachverständiger dem Vorhaben unter bestimmten Bedingungen und Auflagen zu.

Am Verfahren waren außerdem beteiligt:

die Fischereifachberatung des Bezirk Schwaben mit Stellungnahme vom 16.11.2020,
Az. 41-E24-7-7701801

die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamt Ostallgäu mit Stellungnahme vom 29.09.2020
Az. 42-1735.1/5_2062/20

die Gemeinde Seeg mit Stellungnahme vom 27.11.2020

sie stimmten teils unter Auflagen zu.

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Satz 2 (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
Für das Verfahren einer gehobenen Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WHG. Demnach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.
Die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG und sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohles und nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhindern. Insbesondere sollen durch die Nebenbestimmungen nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter verhütet und ein technisch einwandfreier Betriebsablauf der Anlagen sichergestellt werden. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der oben genannten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Das Bewirtschaftungsermessen wurde im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Würdigung gemeinsam mit dem amtlichen Sachverständigen ausgeübt.

Das Einleiten des Niederschlagswassers in den Huterbach und das Grundwasser stellt eine nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtige Gewässerbenutzung dar. Diese bedarf gem. § 8 Abs. 1 WHG der Zulassung. Eine gesetzlich formulierte Ausnahme ist hier nicht einschlägig.
Die genannten Einleitungen erfolgen als Niederschlagswasserentsorgung aus der Straßenentwässerung der Staatsstraße. Für die Einleitung von Straßenabwässern einer Staatsstraße ist in der Regel öffentliches Interesse gegeben (Nr. 2.1.10.1 VVWas). Damit konnte eine so genannte gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.
Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässerschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Erlaubnis ist Kraft Gesetzes widerruflich, § 18 Abs. 1 WHG.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Das anfallende Niederschlagswasser der Staatsstraße wird über die Querneigungen in Mulden geleitet. Von hier gelangt es nach Passage eines Oberbodens in Teilsickerleitungen, die wiederum in einen darunterliegenden Transportkanal führen. Die Revisionsschächte des Transportkanals dienen als Einlaufschächte; sie haben einen Absetzbereich zur Sedimentation. Der Transportkanal verläuft nach Süden zu einem Regenrückhaltebecken (RRB) mit Versickerungsteil neben dem Huterbach auf Fl. Nr. 219 der Gemarkung Enzenstetten. Diesem System fließt auch Niederschlagswasser aus Böschungen sowie weiteren Grünflächen, die zur Straße hin entwässern, zu.

Das RRB wird baulich so gestaltet, dass es zum Teil als Rückhalteraum fungiert und zum Teil als Sickerbecken. Hier versickert das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone. Die Untergrundverhältnisse sind nach durchgeführten Sickerversuchen nicht durchlässig genug um die gesamte Niederschlagsmenge zu versickern. Der nicht versickerbare Anteil wird gedrosselt über ein Schachtbauwerk und Wirbelventil mit 15 l/s in den Huterbach eingeleitet. Die Abflussmenge entspricht der rechnerisch fehlenden Sickerrate aufgrund der reduzierten Sickerfläche in dem Kombibecken (Versickerung und Rückhaltung). Im Überstaufall des Beckens erfolgt der Ablauf über eine Überlaufschwelle in den Huterbach.

Der Huterbach verläuft von Westen nach Osten und unterquert die St 2008. Im Zuge des Straßenausbaus wird der bestehende Rohrdurchlass vergrößert und in die Gewässersohle eingebunden (Aufbringen von 20 cm Sohlsubstratschicht). Der Böschungsbereich zum RRB hin wird abgeflacht; Bachbett und Böschungsbereich werden ökologisch aufgewertet. Die beschriebenen Maßnahmen entsprechen den im Vorfeld getroffenen Abstimmungen.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Entwässerungsanlagen einschließlich zugehöriger Rückhalte- und Sickereinrichtungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung, Behandlung, Drosselung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung vorgeschlagener Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Ferner ist durch die Einleitung keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).
Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 5 und 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.
Nach Art. 4 S.1 Nr. 1 KG ist der Freistaat Bayern als Antragsteller persönlich von der Zahlung der Gebühren befreit, jedoch zur Zahlung der angefallenen Auslagen verpflichtet.
Die Auslagen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten angefallen.

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch § 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist
KG	Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
KVz	Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl. S. 274) geändert worden ist
VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zu Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin